

Merkblatt

Übersicht Lohnsteuerwerte 2024

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2024	Euro/Tage/%
§ 3 Nr. 11 EStG Unterstützungen (sog. Notstandsbeihilfen), Freibetrag jährlich	600,00
§ 3 Nr. 11c EStG Inflationsausgleichsprämie (Auszahlung bis spätestens 31.12.2024)	3.000,00
§§ 3 Nr. 13, Nr. 16, 9 Abs. 4a EStG Reisekosten anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit. Pauschale Kilometersätze für Fahrtkosten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Pkw 0,30 ■ Motorrad/Motorroller 0,20 ■ Moped/Mofa 0,20 	
§ 9 Abs. 4a EStG Verpflegungsmehraufwendungen für Auswärtstätigkeiten im Inland: Eintägige Dienstreisen <ul style="list-style-type: none"> ■ Abwesenheit mehr als 8 Std. 14,00 Mehrtägige Dienstreisen <ul style="list-style-type: none"> ■ An- und Abreisetag (ohne Mindestabwesenheitszeit) 14,00 ■ Zwischentage (Abwesenheit 24 Std.) 28,00 	
§ 9 Abs. 4a Satz 8 bis 10 EStG Kürzungsbeträge der Verpflegungspauschale (Inland) bei arbeitgeberveranlasster Mahlzeitengewährung, sofern Anspruch auf Verpflegungspauschale besteht: <ul style="list-style-type: none"> ■ Frühstück 5,60 ■ Mittagessen 11,20 ■ Abendessen 11,20 	
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Inland: <ul style="list-style-type: none"> ■ Die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung einer Wohnung oder Unterkunft bis zu einem nachgewiesenen monatlichen Betrag von höchstens 1.000,00 	
§ 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG	

Merkblatt

Übersicht Lohnsteuerwerte 2024

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2024	Euro/Tage/%
Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (sog. Übungsleiterpauschale)	
■ Jahr	3.000,00
■ Monat	250,00
Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG)	
■ Jahr	840,00
■ Monat	70,00
§ 3 Nr. 34 EStG	
Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung	
■ Jahr	600,00
§ 3 Nr. 50, § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG	
Aufwendungen für Telekommunikation (Telefon, Internet) steuerfrei	
■ 20 % des Rechnungsbetrags monatlich höchstens	20,00
§ 3 Nr. 63 EStG	
■ Steuerfreier Höchstbetrag jährlich für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung West von 90.600 Euro)	7.248,00
§ 3b EStG	
Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	
■ Stundenlohn Höchstgrenze	50,00
■ Abweichende Stundenlohn Höchstgrenze für SV-Freiheit	25,00
§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	
Freigrenze für Sachbezüge monatlich	50,00
§ 8 Abs. 3 Satz 2 EStG	
Rabattfreibetrag jährlich	1.080,00
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG	
Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschaler Kilometersatz	
■ für die ersten 20 Entfernungskilometer je Entfernungskilometer	0,30
■ ab dem 21. Entfernungskilometer je Entfernungskilometer	0,38

Merkblatt

Übersicht Lohnsteuerwerte 2024

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2024	Euro/Tage/%
§ 19 EStG, R 19.5, 19.6 LStR Freibetrag/Freigrenze beim Arbeitslohn: ■ Betriebsveranstaltungen (Freibetrag) ■ Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichem Anlass (Freigrenze)	110,00 60,00

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2024	Euro/Tage/%
§ 37b EStG Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen ■ Wert höchstens je Empfänger/Jahr bzw. je Einzelzuwendung jährlich ■ Pauschalsteuersatz in Prozent	10.000,00 30,00
§ 40 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 3 EStG Pauschalierung von sonstigen Bezügen in einer größeren Zahl von Fällen (Höchstbetrag jährlich)	1.000,00
§ 40a Abs. 1 EStG Lohnsteuer-Pauschalierungsvoraussetzungen für kurzfristig Beschäftigte ■ Maximale Arbeitstage ■ Stundenlohngrenze ■ Höchstlohn je Arbeitstag	18,00 19,00 150,00

Hinweis: Einzelne Anpassungen durch das Wachstumschancengesetz sind möglich und zu beachten.

Merkblatt

Übersicht Lohnsteuerwerte 2024

Grenzwerte und Beitragssätze zur Sozialversicherung

Beitragsbemessungsgrenzen West Monat/Jahr

West	Monat		Jahr	
	KV/PV	RV/AV	KV/PV	RV/AV
2023	4.987,50 Euro	7.300,00 Euro	59.850,00 Euro	87.600,00 Euro
2024	5.175,00 Euro	7.550,00 Euro	62.100,00 Euro	90.600,00 Euro

Beitragsbemessungsgrenzen Ost Monat/Jahr

Ost	Monat		Jahr	
	KV/PV	RV/AV	KV/PV	RV/AV
2023	4.987,50 Euro	7.100,00 Euro	59.850,00 Euro	85.200,00 Euro
2024	5.175,00 Euro	7.450,00 Euro	62.100,00 Euro	89.400,00 Euro

Beitragssätze zur Sozialversicherung

	KV	PV	RV	AV
2023	Einheitlicher Beitragssatz: Allgemein: 14,60 % Ermäßigt: 14,00 % Durchschnittlicher Zusatzbeitrag: 1,60 %	Basis-Beitragssatz 3,05 %, ab 01.07.2023: 3,40 % Beitragssatz Kinderlose ab 01.07.2023: 3,40 % + 0,60 % = 4,00 % Beitragssabschläge bei: 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: - 0,25 % 3 berücksichtigungsfähigen Kindern: - 0,50 % 4 berücksichtigungsfähigen Kindern: - 0,75 %	18,60 %	2,60 %

Merkblatt

Übersicht Lohnsteuerwerte 2024

	KV	PV	RV	AV
		5 und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern: - 1,00 %		
2024	<p>Einheitlicher Beitragssatz:</p> <p>Allgemein: 14,60 % Ermäßigt: 14,00 %</p> <p>Durchschnittlicher Zusatzbeitrag: 1,70 %</p>	<p>Basis-Beitragssatz: 3,40 %</p> <p>Beitragssatz Kinderlose: 3,40 % + 0,60 % = 4,00 %</p> <p>Beitragsabschläge bei:</p> <p>2 berücksichtigungsfähigen Kindern: - 0,25 %</p> <p>3 berücksichtigungsfähigen Kindern: - 0,50 %</p> <p>4 berücksichtigungsfähigen Kindern: - 0,75 %</p> <p>5 u. mehr berücksichtigungsfähigen Kindern: - 1,00 %</p>	18,60 %	2,60 %

Pflegeversicherung Beitragsverteilung alle Bundesländer außer Sachsen

Anzahl Kinder	Zuschlag/ Abschlag	PV-Beitrag	AG- Anteil	AN- Anteil
ohne Kinder	+ 0,60 %	4,00 %	1,70 %	2,30 %
mit 1 Kind	+/- 0 %	3,40 %	1,70 %	1,70 %
mit 2 Kinder	- 0,25 %	3,15 %	1,70 %	1,45 %
mit 3 Kinder	- 0,50 %	2,90 %	1,70 %	1,20 %
mit 4 Kinder	- 0,75 %	2,65 %	1,70 %	0,95 %
mit 5 und mehr Kindern	- 1,00 %	2,40 %	1,70 %	0,70 %

Merkblatt

Übersicht Lohnsteuerwerte 2024

Pflegeversicherung Beitragsverteilung Bundesland Sachsen

Anzahl Kinder	Zuschlag/ Abschlag	PV-Beitrag	AG- Anteil	AN- Anteil
ohne Kinder	+ 0,60 %	4,00 %	1,20 %	2,80 %
mit 1 Kind	+/- 0 %	3,40 %	1,20 %	2,20 %
mit 2 Kinder	- 0,25 %	3,15 %	1,20 %	1,95 %
mit 3 Kinder	- 0,50 %	2,90 %	1,20 %	1,70 %
mit 4 Kinder	- 0,75 %	2,65 %	1,20 %	1,45 %
mit 5 und mehr Kindern	- 1,00 %	2,40 %	1,20 %	1,20 %

Jahresarbeitsentgeltgrenzen

	Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V)		Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V)	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
2023	5.500,00 Euro	66.600,00 Euro	4.987,50 Euro	59.850,00 Euro
2024	5.775,00 Euro	69.300,00 Euro	5.175,00 Euro	62.100,00 Euro

Höchstbeitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung

	Höchstbeitragszuschuss
2023	Arbeitnehmer mit Anspruch auf Krankengeld 403,99 Euro
2024	Arbeitnehmer mit Anspruch auf Krankengeld 421,76 Euro

Merkblatt

Übersicht Lohnsteuerwerte 2024

Höchstbeitragszuschuss zur privaten Pflegeversicherung

	AG-Höchstbeitragszuschuss	AG-Höchstbeitragszuschuss Sachsen
2024	87,98 Euro	62,10 Euro

Faktor „F“ für die Übergangsbereichformel

2023	0,6922
2024	0,6846

Monatliche Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte und Geringverdiener

	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	Geringverdiener
2023	520,00 Euro	325,00 Euro
2024	538,00 Euro	325,00 Euro

Bezugsgrößen

	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
2023	3.395,00 Euro	40.740,00 Euro	3.290,00 Euro	39.480,00 Euro
2024	3.535,00 Euro	42.420,00 Euro	3.465,00 Euro	41.580,00 Euro

Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge

	Jahr 2023	Jahr 2024
Steuerfreiheit 8 % BBG-RV (West)	7.008 Euro	7.248 Euro
Sozialversicherungsfreiheit 4 % BBG-RV (West)	3.504 Euro	3.624 Euro

Merkblatt

Übersicht Lohnsteuerwerte 2024

Amtliche Sachbezugswerte

Freie Verpflegung

	Frühstück		Mittagessen		Abendessen		Gesamtwert	
	Monat Euro	Tag Euro	Monat Euro	Tag Euro	Monat Euro	Tag Euro	Monat Euro	Tag Euro
2023	60,00	2,00	114,00	3,80	114,00	3,80	288,00	9,60
2024	65,00	2,17	124,00	4,13	124,00	4,13	313,00	10,43

Freie Unterkunft

	Beschäftigte allgemein	Jugendliche und Azubis
2023	265,00 Euro	225,25 Euro
2024	278,00 Euro	236,30 Euro

Merkblatt

Übersicht Lohnsteuerwerte 2024

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © mantinov/stock.adobe.com

Stand: Dezember 2023

E-Mail: literatur@service.datev.de